



## KANZLEI AUSSERHOFER

### THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

#### Wirtschaft & Steuern

Renzi - Verordnung - Eilverordnung Nr. 66 vom 24.04.2014 .....	2
Steuerbonus von 30% für Hotels und andere Beherbergungsbetriebe .....	4
Erinnerung: Annahme von Zahlungen mit POS Geräte ab 30. Juni 2014.....	5
Ausstellung elektronischer Rechnungen an öffentliche Körperschaften.....	5
PEC: Einheitliche Adresse für jedes Unternehmen.....	6
Sistri 2014 .....	7

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar



## WIRTSCHAFT & STEUERN

### Renzi - Verordnung - Eilverordnung Nr. 66 vom 24.04.2014

Mit der Eilverordnung Nr. 66/2014 wurden verschiedene Steuerbestimmungen erlassen, unter anderem auch der Steuerbonus von Euro 80,00 für Arbeitnehmer mit einem Einkommen bis Euro 26.000,00. Mit der Umwandlung in ein Gesetz am 18.06.2014 haben sich noch einige Änderungen ergeben. Im Nachfolgenden wollen wir Sie über die wichtigsten Neuerungen informieren:

#### Art. 1 - Steuerbonus für Arbeitnehmer mit Einkommen bis Euro 26.000,00

Vielfach haben Arbeitnehmer mit Einkommen aus unselbstständiger Arbeit bereits mit dem Mai-Lohn einen Steuerbonus von Euro 80,00 ausbezahlt bekommen. Dieser Steuerbonus steht im vollen Umfang bis zu einem Einkommen von Euro 24.000,00 zu und nur teilweise bis zu einem Einkommen von Euro 26.000,00.

Dieser Steuerbonus beträgt für den Zeitraum Mai - Dezember 2014 genau Euro 640,00. In der Eilverordnung wurde jedoch erwähnt, dass der Steuerbonus auch für die Folgejahre geltend gemacht werden kann, dementsprechend muss der Passus in die Stabilitätsgesetze für die Folgejahre eingefügt werden.

#### Art. 2 - Verminderung des IRAP-Satzes

Ab der Steuerperiode 2014 wird der national geltende IRAP-Satz von 3,9% auf 3,5% gesenkt. Dies hat jedoch auf den geltenden IRAP-Satz des Landes Südtirol keine Auswirkungen, da dieser schon seit jeher 2,98% beträgt und ab dem Steuerzeitraum 2014 um 0,1% auf 2,88% reduziert wird.

Es wurde jedoch angekündigt, dass der IRAP-Satz um weitere 0,1% gesenkt werden könnte, um der staatsweiten Reduzierung Rechnung zu tragen. Bis zum heutigen Zeitpunkt wurde jedoch keine diesbezügliche Maßnahme beschlossen.

#### Art. 3 - Erhöhung der Abzugsteuer auf Kapitalerträge

Im Art. 3 wird die Erhöhung der Abzugssteuer auf Kapitalerträge von bisher 20% auf 26% genannt. Diese Maßnahme betrifft somit jeden einzelnen Bürger da uns ab 01. Juli 2014 eine um 6% erhöhte Kapitalertragssteuer abgezogen wird.

Unter Kapitalerträgen sind z.B. Bankzinsen, Obligationendarlehen oder Dividenden gemeint, wobei es bei den Dividenden nur jene aus nicht wesentlichen Beteiligungen betrifft (nicht wesentliche Beteiligungen werden wie



folgt definiert: zum einen müssen die durch die Beteiligung gehaltenen Stimmrechte <20% der Gesamten sein, zum anderen darf der Anteil am Gesellschaftskapital nicht mehr als 25% betragen – 2% bei Beteiligungen an börsennotierten Unternehmen). Wichtig ist dabei zu erwähnen, dass nicht nur inländische Kapitalerträge von der Erhöhung betroffen sind, sondern auch die im Ausland erzielten Kapitalerträge für welche bis dato auch eine Abzugssteuer von 20% vorgesehen war.

Von der Erhöhung ausgeschlossen sind hingegen sowohl die inländischen als auch die ausländischen Staatsanleihen welche wie bisher mit einem verminderten Satz von 12,5% besteuert werden.

#### Art. 4 - Neuerungen bei der Bezahlung des Steuerzahlvordruckes F24

Mit der Eilverordnung wurden grundlegende Neuerungen im Bereich der Bezahlung von Steuern und andere Abgaben mit dem Steuerzahlvordruck F24 eingeführt. Die Unterscheidung zwischen Subjekten mit MwSt. Nummer und ohne wurde aufgehoben und somit gilt für alle die gleiche Regel.

Die Bezahlung von F24 unterliegt ab dem 01. Oktober 2014 strengeren Regeln:

	Entratel/Fisconline	Homebanking	Papierform
F24 mit Saldo "Null"	Ja	Nein	Nein
F24 mit Guthabenverrechnung mit positivem Betrag	Ja	Ja	Nein
F24 mit Betrag über Euro 1.000,00 (ohne Guthabenverrech.)	Ja	Ja	Nein
F24 mit Betrag unter Euro 1.000,00 (ohne Guthabenverrech.)	Ja	Ja	Ja

#### Art. 22 - Besteuerung Produktion von Strom aus erneuerbaren Energiequellen

Die Produktion von Strom aus erneuerbaren Energiequellen, sprich aus Fotovoltaik-Anlagen und aus Biomasse, werden für Landwirte nicht mehr über den landwirtschaftlichen Katasterertrag versteuert, sondern müssen **ab dem Steuerjahr 2015** separat und einheitlich mit 25% besteuert werden. Die Verordnung sieht vor, dass nur die MwSt.-pflichtigen Umsätze besteuert werden. Somit werden z. B. die Förderungen des GSE nicht besteuert, da diese nicht der MwSt. unterworfen sind.



Für das Steuerjahr 2014 ist eine Übergangsbestimmung vorgesehen, welche vorsieht, dass die Besteuerung des Stroms aus erneuerbaren Energiequellen von der Produktionsmenge abhängt. Der Katasterertrag wird für die Besteuerung nur dann verwendet, falls die Produktion nicht mehr als 2,4 Mill. kWh ausmacht.

### Art. 25 - Elektronische Rechnungen an öffentliche Körperschaften

Bis dato bestand die Pflicht, dass ab dem 06. Juni 2015 alle Rechnungen an sämtliche öffentliche Körperschaften ausschließlich in elektronischer Form ausgestellt werden müssen. Mit der Eilverordnung wurde nun der Zeitpunkt auf den 31. März 2015 vorverlegt.

Diesbezüglich verweisen wir Sie auf den eigenen Artikel in unserem Rundschreiben, in dem wir Sie genauer informieren, da die elektronischen Rechnungen mit bestimmten Daten versehen werden müssen und die Ausstellung sicherlich nicht unproblematisch erscheint.

### Steuerbonus von 30% für Hotels und andere Beherbergungsbetriebe

Am 31. Mai 2014 wurde die Eilverordnung Nr. 83 von der Regierung erlassen, welche mit selbigem Tag im Amtsblatt der Republik veröffentlicht wurde und mit 01. Juni 2014 in Kraft getreten ist. Hotels und andere Beherbergungsbetriebe (Camping, Residenzen, Jugendherbergen, ...) können zwei Arten von Steuerbegünstigungen in Anspruch nehmen, welche im Folgenden beschrieben werden.

### Art. 9 – Digitalisierung bzw. Ausbau der Kommunikations- und Informationstechnologie

Tourismusbetriebe haben die Möglichkeit, einen Steuerbonus von 30% auf Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von Euro 12.500,00 in Anspruch zu nehmen. Der Steuerbonus wird in 3 gleichen Raten auf die Jahre 2015 - 2017 aufgeteilt. Laut Verordnung werden u.a. folgende Investitionen gefördert:

- Wi-Fi Anlagen
- Webseiten, welche für Mobilgeräte optimiert sind
- Beratungsleistungen für die Kommunikation und digitales Marketing
- Buchungssysteme, welche online durchgeführt werden können
- Fortbildung des Unternehmers und der Angestellten für die obigen Bereiche



## Art. 10 – Bauliche Wiedergewinnungsarbeiten und Abbau architektonischer Barrieren

Zusätzlich zum Steuerbonus für die Digitalisierung können Tourismusbetriebe eine weitere Förderung in Höhe von 30% in Anspruch nehmen. Die Beihilfe steht jedoch nur jenen Unternehmen zu, welche bereits mit Datum 01. Jänner 2012 bestanden haben. Der Steuerbonus umfasst einen Höchstbetrag von Euro 200.000,00 und wird in 3 gleichen Raten auf die Jahre 2014 – 2016 aufgeteilt. Es werden folgende Ausgaben gefördert:

- Umfangreiche Wiedergewinnungsarbeiten im Sinne des Art. 3 Buchst. d DPR 380/2001
- Abbau architektonischer Barrieren, um Zugänge behindertengerecht zu machen

Damit der Steuerbonus für beide Arten angewendet werden kann, bedarf es noch der Veröffentlichung einer Durchführungsbestimmung, welche innerhalb 3 Monate ab in Kraft treten der Eilverordnung erfolgen muss. In dieser Durchführungsbestimmung werden u.a. die Modalitäten bezüglich des Einreichverfahrens und andere Abläufe festgelegt.

## Erinnerung: Annahme von Zahlungen mit POS Geräte ab 30. Juni 2014

In unseren letzten Rundschreiben haben wir Sie mehrmals darauf aufmerksam gemacht, dass ab 30. Juni 2014 die Verpflichtung besteht, Zahlungen mit Bankomatkarte ab einem Betrag von Euro 30,00 anzunehmen und sich somit ein POS Gerät anzuschaffen. Da mehrmals Anfragen gestellt wurden, wie viel die Strafe für die unterlassene Installation von POS Geräten ausmacht und ob Kleinstbetriebe von der Verpflichtung befreit sind, wollen wir Sie kurz über die Neuigkeiten informieren.

Im Grunde haben sich keine Änderungen mehr ergeben. Es wurden jedoch von verschiedenen Unternehmern und Verbände Proteste eingereicht, da die Anschaffung eines eigenen POS Gerätes laut ihrer Ansicht keinen Vorteil, sondern nur Kosten verursachen würde. In einer parlamentarischen Anfrage vom 11. Juni 2014 wurde nun die Angelegenheit diskutiert. Der Unterstaatssekretär Zanetti hat in einer Aussendung mitgeteilt, dass die Anschaffung von POS Geräten keine Verpflichtung darstellt und dass auch keine Verwaltungsstrafen vorgesehen sind. Der Unternehmer sollte dem Kunden ermöglichen, Zahlungen mit Bankomatkarte durchzuführen.

Das Ziel soll sein, den elektronischen Zahlungsverkehr in Italien zu stärken, auch mit dem Ziel, die Zahlungen nachvollziehbar zu machen.

## Ausstellung elektronischer Rechnungen an öffentliche Körperschaften

Bereits mit dem Finanzgesetz 2008 wurde festgelegt, dass Rechnungen an öffentliche Körperschaften nur mehr in elektronischer Form ausgestellt und versendet werden dürfen. Jedoch wurde erst im April des Jahres



2013 die Durchführungsbestimmung erlassen, in welchem die technischen Einzelheiten und die Termine festgelegt wurden. Diese sind:

- der 06. Juni 2014 für die Ministerien und Steuerämter, staatliche Agenturen, öffentliche Schulen und verschiedene staatliche Vorsorge- und Versicherungsinstitute (z.B. INAIL, INPS, ENASARCO,...)
- der 31. März 2015 für alle anderen öffentlichen Körperschaften (Regionen, Provinzen, Gemeinden, Handelskammern, Sanitätseinheiten,...)

Ab diesem Datum darf der staatliche Rechnungsempfänger weder eine Rechnung Papierform annehmen noch bezahlen. Dies bedeutet, dass sich die Unternehmen, welche Waren verkaufen oder Dienstleistungen an staatliche Körperschaften erbringen, die Fakturierung an die staatlichen Normen anpassen müssen, was sicher mit einem hohen Mehraufwand verbunden ist.

Die elektronische Fakturierung wurde staatlich standardisiert und es müssen mehrere Schritte eingehalten werden, damit die elektronische Rechnung gültig und angenommen wird. Damit die Rechnungen korrekt zugestellt werden, wurde ein Übermittlungssystem (Sistema di intercambio - Sdi) eingerichtet, welches von der Einnahmenagentur betreut wird.

Nicht nur die Fakturierung, sondern auch die Buchhaltung, ob intern oder extern, muss umgestellt werden, da die Rechnungen sowohl übermittelt, als auch in elektronischer Form aufbewahrt werden muss.

## PEC: Einheitliche Adresse für jedes Unternehmen

In einer Aussendung Nr. 77684 vom 09. Mai 2014 hat das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung einige Klarheiten bezüglich der PEC Adresse gegeben. Bisher haben einige Unternehmen, welche z. B. zur gleichen Firmengruppe gehören, eine einheitliche PEC Adresse verwendet. In der Aussendung wurde nun festgelegt, dass jedes Unternehmen über eine eigene PEC Adresse verfügen und diese auch im Handelsregister eintragen muss. Dies wird damit begründet, dass die PEC Adresse gegenüber Dritten einen offiziellen Charakter aufweist und deshalb nicht zwei oder mehrere Unternehmen über dieselbe PEC Adresse verfügen können.

Erschwert wird die Bestimmung durch die Tatsache, dass bei Missbrauch oder bei Benützung einer "fremden" PEC Adresse, diese von Amts wegen aus dem Handelsregister gestrichen werden kann. Da die Eintragung der PEC Adresse jedoch Pflicht ist, empfehlen wir, falls Ihr Unternehmen eine andere PEC Adresse verwendet, sich umgehend eine eigene anzulegen und diese dann in das Handelsregister eintragen zu lassen.

Dr. Markus Hofer



## SISTRI 2014



### Termine

folgende Termine sind in Bezug auf das System zur Rückverfolgbarkeit der Abfälle "SISTRI" einzuhalten:

- Einzahlung der Sistri-Beiträge 2014: innerhalb 30. Juni 2014
- Definitiver Start von Sistri mit Sanktionen: 1. Jänner 2015

### Einzahlung Sistri-Beitrag

Die Einzahlung muss direkt über den USB-Stick "SISTRI" bestätigt werden.

### Höhe des Sistri-Beitrages

Die Höhe des Beitrages ist unverändert und steht in der "Pratica Sistri":

### ACHTUNG

Folgende Subjekte sind nicht mehr SISTRI-pflichtig:

- Produzenten und Transporteure von nicht gefährlichen Abfälle
- Produzenten von gefährlichen Abfällen bis zu 10 Angestellten (die Anzahl der Angestellten bezieht sich auf die gesamte Firma/Gemeinde und nicht auf die jeweilige Betriebsstätte)

Im SISTRI eingetragenen Firmen, welche auf Grund der neuen Gesetzeslage nicht mehr Sistri- Subjekte sind, können die gesamte Eintragung oder einzelne Kategorien löschen. Bitte die aktuellen Daten mit den Daten der Eintragung abgleichen und eventuell korrigieren. Auf keinen Fall sollten Einzahlungen für jene Kategorien gemacht werden, welche nicht mehr Sistri-pflichtig sind. Alle Kategorien und Eintragungen, welche nicht verpflichtend sind, sollten gelöscht werden.

Egon Prenn - Econ



## TERMINE UND FÄLLIGKEITEN

### Mittwoch, 25. Juni 2014

Intrastat - Monatliche Meldung für Mai

### Montag, 30. Juni 2014

Black-List - Monatliche Meldung für Mai

### Mittwoch, 16. Juli 2014

MwSt. - Abrechnung für Juni

MwSt. - Absichtserklärung

INPS - 1. Fixrate für selbständige Landwirte

